Der Rat der Stadt Marl hat am 16.12.1999 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Die 6. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 28.01.2000
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Den Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 3 BauGB bei der 6. vereinfachten Änderung dieses Planes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Marl, 28.01.2000
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Leiter Planungsamt

Die 6. vereinfachte Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2000 bis 01.03.2000 offengelegen.

Marl, 03.03.2000
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03.2000 bis 14.04.2000 erneut öffentlich ausgelegen.

Marl, 17.04.2000
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Leiter Planungsamt

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Rat der Stadt Marl die 6. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1und § 10 BauGB am 31.05.2001 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 15.10.2001
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.10.2001, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 13 vom 12.11.2001 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Die 6. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 13.11.2001
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S. gez. Rath
Baudezernent

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 22.09.1988 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 05.12.1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.10.1988, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 24.10.1988, ist bekanntgemacht worden, daß die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 3. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 05.12.1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 17.03.1994 als Satzung beschlossen hat. Die 4. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 02.05.1994
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.05.1994, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 7 vom 13.06.1994, ist bekanntgemacht worden, daß die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 4. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, 23.05.1994
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die vom Rat der Stadt Marl am 15.02.1973 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderung wurde heute in grüner Tusche eingetragen.

Marl, 13.03.1973
Vermessungsamt
gez. Krömann
Amtsbauoberamtmann

Die vom Rat der Stadt Marl am 22.06.1972 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossene Änderung wurde heute in roter Tusche eingetragen.

Marl, den 22.09.1972
Vermessungsamt
gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 5. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 17.10.1991 als Satzung beschlossen hat. Die 5. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 21.10.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 18 vom 09.12.1991, ist bekanntgemacht worden, daß die 5. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 5. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 10.12.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Hinweis:
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 werden in diesem Bereich durch die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 überdeckt.

Gelbe Eintragung:
Änderungen und Ergänzungen gemäß der Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 19.6.1973 Az. IB1-125.4/(Marl 16)

Marl, den 10.3.1975
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 04.11.1982 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 (2) verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 24.11.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG bei der 2. Änderung dieses Planes beteiligt.

Marl, 24.11.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Planes hat gemäß § 2 (3) Bundesbaugesetz in der Zeit vom 29.11.1982 bis 29.12.1982 offengelegen.

Marl, 10.01.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Rat der Stadt Marl die 2. Änderung dieses Planes gemäß § 2 (1) und § 10 Bundesbaugesetz am 10.03.1983 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 28.03.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

1. vereinfachte Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz
Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Marl gemäß § 2 (1) und § 10 Bundesbaugesetz am 02.03.1978 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 03.03.1978
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Planes wurde nach § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 17.05.1983 AZ.: 35.2.1-5206/Ma-26/83 genehmigt.

Münster, 17.05.1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
L. S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.06.1983, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 10 vom 27.06.1983 ist bekanntgemacht worden, dass die 2. Änderung dieses Planes genehmigt worden ist und dass der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich geworden.

Marl, 07.07.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.03.1978, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 10 vom 10.04.1978 ist bekanntgemacht worden, dass die 1. vereinfachte Änderung dieses Planes genehmigt worden ist und dass der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird. Die Änderung ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 13 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich geworden.

Marl, 12.04.1978
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 15.2.1973 als Satzung beschlossen.

Marl, den 17.3.1973
gez. Dr. Immel
Bürgermeister
gez. Schlüter
Ratsmitglied
gez. Cornels
Schriftführer

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

Flur	Flurstück	Eigentümer
82	4,9,67,	Wisseling, Maria geb. Dumentgen verwitwete Klieh, Hausfrau
	0,34,100,	Rheinelbahl AG, in Essen
	33,49,50,	Stadt Marl
84	54, 407	
92	35,	Die Anlieger
	36,38,39,110	Vogelpoth, Bernhard, Rentner
	47,	Wackermann, Maria Auguste, geb. Brauer, Frau
	46,106,	Erwig, Paul, Landwirt in Frechen bei Köln
	79,	Genius, Georg, Architekt u. Krieter, Heinz, Architekt, zu je 1/2 Anteil
	103,	Feykes, Franz, Chemigraph u. Feykes, Hans-Willi, Architekt
	105, 106, 107	Peter, Anneliese, geb. Brauer Ehefrau
	109,	Vogelpoth, Georg, Techniker
20	211,	Chemische Werke Hüls AG: Erbbauberechtigter: Gemeinnützige Wohnungsunternehmen Chemische Werke Hüls GmbH,

Textfestsetzungen

1. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 und § 23 (5) Baunutzungsverordnung wird ausgeschlossen, ausgenommen sind Garagen und Umformerstationen.
2. Als maximale Höhenlage der baulichen Anlagen werden für Wohnbauten Oberkante Fußboden Erdgeschoss festgesetzt. Für Gebäude zwischen den angegebenen Höhenwerten müssen die Höhen interpoliert werden.

3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3. 1 In den Baugebieten WR II nördlich der Fläche für Gemeinbedarf sind nur Bauten mit Flachdach oder flach geneigtem Satteldach bis maximal 30° zulässig, ohne Drempel,
3.2 In den mit Satteldach ausgewiesenen Baugebieten sind nur Bauten mit Satteldach maximal 30° zulässig, ohne Drempel.
3.3 Die Ausbildung, Abmessung, Abstände, Form und Farbgebung von Dachgauben bzw. Dacheinschnitte (z. B. Dachbalkone) sind am gesamten Baukörper - **gesamter Baukörper = Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhauszeile** - gleich auszuführen. Sogenannte „Blindflächen" sind nicht zulässig.
Innerhalb einer Traufseite (z.B. vordere Dachansicht) sind entweder nur Dachgauben oder nur Dacheinschnitte zulässig.
Die Länge aller Gauben/Dacheinschnitte darf insgesamt 60% der Traufl änge einer Gebäudeseite nicht überschreiten, wobei die max. Länge einer Gaube/Dacheinschnitt 30% der Traufl änge betragen darf. An der einzelnen Doppelhaushälfte und am einzelnen Reihenhaus darf die Länge einer Gaube/Dacheinschnitt max. 50% der Traufl änge vom "Einzelhaus" der jeweiligen Einheit betragen. Der Schnittpunkt Gaubendach/Dachfläche bis zum First muss mind. 0.50 m betragen.
4. Auf den Flurstücken 39, 49, 106 und 107, Gemarkung Marl, Flur 82, sind die Bäume gemäß § 9 (1) 16 Bundesbaugesetz zu erhalten.
5. In den Baugebieten WR(II) (zwingend) Satteldach sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig, gemäß § 3 (4) Baunutzungsverordnung.
6. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 (1) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.1..1968 als Maß der baulichen Nutzung, entsprechend der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
7. Wird die Beseitigung des Baumes, der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG im Plan festgesetzt ist, durch Errichtung baulicher Anlagen unumgänglich, so ist dies gemäß § 31 (1) BBauG ausnahmsweise zulässig. Dieser Baum ist im Planbereich innerhalb der Baugebiete gemäß § 9(1) Nr. 25 a zu verpflanzen oder als Ersatz neu anzupflanzen. Als Richtlinie für einen Ersatzbaum gilt folgende Mindestqualität: Solitärbaum, 4 mal verpflanzt mit Ballen, Höhe 400-500 cm, Kronenbreite 150-200 cm, Stammumfang 25-30 cm.
8. Entlang der nördlichen Grenze der im Plan festgesetzte privaten Grünfläche ist die Errichtung einer Zaunanlage bis max. 2,0 m zulässig.

Zeichenerklärung:

GEBÄUDEBESTAND nachrichtlich
- 29 Wohngebäude
- × Wirtschaftsgebäude
- I II Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN nachrichtlich
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze

HÖHENANGABEN nachrichtlich
- × 53,4 alte Höhenlage
- Höhenzeichnung nach § 9(3) BBauG

Die Grundbuchwerte in Geltungsbereich dieses Planes liegen sämtlich im Bergbaugebiet

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN nachrichtlich
- Baum
- Kanaldeckel
- Laterne
- Mast
- Bordstein
- Fahrbahnrand
- Abwasserkanal

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Nr.

FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- gr fr lr — Mit Gehrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit und mit Fahr-und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Anlieger des Flurstücks Nr.40 der Flur 82
- priv. — private Grünfläche
- WR — reines Wohngebiet
- MI — Allgemeines Wohngebiet
- E — Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- Z 53,19 — maximale Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß)
- (3) — Baum gem. § 9(1) Nr. 25 b BBauG (siehe auch Textfestsetzung Nr.7)
- Verkehrsflächen
- Fläche für Gemeinbedarf (Schule)
- Ga — Fläche für Garagen in Bauland
- GSt — Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
- Eine mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- o — offene Bauweise
- ←→ — Hauptfirstrichtung
- III/IV — mindestens III gesch. höchstens IV gesch.

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 4.1.1972
Vermessungsamt
gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Für den Entwurf:
Marl, den 4.1.1972
Bauamt
gez. Pieper
Amtsbaurat

Der Rat der Stadt Marl hat am **26. 7.** 1962 und 15. 3. 1971 beschlossen, das für einen Planbereich, begrenzt von der Riegerstraße, Kaspar-Grove Straße und Sauerbruchkanal, ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 4.1.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 11.11.1971 Az.: 7-473-71
Marl, den 4.1.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 1.2.1972 bis 1.3.1972 offengelegen.
Marl, den 3.3.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Der Rat der Stadt Marl hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 22. 6. 1972 als Satzung beschlossen.
Marl, den 22.9.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19.6.1973 Aktenzeichen IB1-125.4/(Marl 16) genehmigt.
Essen, den 19.6.1973
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
L.S. gez. Reissinger

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.3.1975, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 8 vom 1.4.1975 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 7.4.1975
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Endstand vom 01.04.1975 in der Fassung vom 17.06.2016 (7. vereinfachte Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen dieses Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 1 bis 7 eingearbeitet. Die Originale Blatt 1 und Blatt 2 dieses Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45765 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 16

Gemarkung Marl Flur 82 und 84

Maßstab 1 : 1.000

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung und der Bauordnung NW (BauO NW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.